

1. Bezugsperson

Bezugspersonen im Sinne von § 6, I der Satzung sind alle in der KITA festangestellten Erzieher/-innen sowie Kinderpfleger/-innen mit einer abgeschlossenen, staatlich anerkannten Ausbildung sowie Praktikanten, deren Beschäftigungsverhältnis vertraglich mindestens auf 1 Jahr festgelegt ist (Jahrspraktikanten). Sonstige Praktikanten und Zivildienstleistende fallen nicht hierunter und sind keine aktiven Mitglieder, haben jedoch bei den MV ein Teilnahmerecht (ohne Stimmrecht). Bezugspersonen haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

2. Beiträge, Gebühren und sonstige Pflichten

2.1 Die Höhe des monatlichen Beitrags beschließt die MV und ist im Aufnahmeantrag zur KITA niedergelegt. Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der KITA-Beitrag ist jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig

2.2 Als Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr für aktive Mitglieder wird eine nicht rückzahlbare Summe in Höhe eines monatlichen Beitrages erhoben, der ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen werden soll.

2.3 Für nicht geleistete Mitarbeiterstunden ist von den aktiven Mitgliedern ein Stundensatz an die KITA zu leisten, dessen Höhe von der MV bestimmt wird und der per Lastschriftverfahren eingezogen wird.

2.4 Die aktiven Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen
- Übernahme von Tätigkeiten für die Gruppe wie Brotzeitdienst, Putzdienst, Elterndienst bei Ausfall einer Betreuungsperson (z.B. BP), Renovierung etc.
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung: 12 Stunden pro aktives Mitglied pro Kindergartenjahr

3. Mitgliederversammlung

3.1 In dringenden Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß Satzung einzuberufen.

3.2 Der Vorstand wird bei einer Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter vorschlagen, weitere Vorschläge aus dem Plenum der Mitgliederversammlung sind möglich. Über die Wahl des Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt, die einfache Mehrheit entscheidet.

3.3 Vor Behandlung der Tagesordnungspunkte wird der Versammlungsleiter aus dem Plenum Vorschläge für die Wahl eines Protokollführers entgegennehmen, über die mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird.

3.4 Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder kann zu einem Punkt eine geheime Abstimmung verlangt werden.

4. Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus vertretungsberechtigten und teilnahmeberechtigten Mitgliedern.

4.2 Die vertretungsberechtigten Mitglieder vertreten die KITA nach aussen und werden in das Vereinsregister eingetragen. Die vertretungsberechtigten Mitglieder sind Vorstände i.S. des § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, wobei darunter eine BP sein soll (Regelung im Innenverhältnis).

4.3 Pro Erziehungsgruppe wird ein Elternteil als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bei der Vollversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Erziehungsgruppe gewählt. Weiteres vertretungsberechtigtes Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter der Bezugspersonen und gegebenenfalls eine weitere Bezugsperson. Soweit die Mitgliedschaft eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes wegen seines Ausscheidens aus der KITA gemäß Satzung endet, endet auch sein Vorstandsmandat.

4.4 Soweit geboten kann der Vorstand aus den einzelnen Erziehungsgruppen eine weitere Person als teilnahmeberechtigtes Vorstandsmitglied zulassen. Im Zweifel beschränkt sich dessen Stimmrecht auf interne Angelegenheiten der KITA, durch die keine Rechte oder Verpflichtungen gegenüber Dritten begründet werden. Eine Vertretung nach aussen mit Mandat des Vorstandes ist jedoch möglich.

4.5 In Fragen der laufenden Verwaltung fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlußfähig, soweit mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes kann für eine Abstimmung die qualifizierte Mehrheit der vertretungsberechtigten Mitglieder verlangt werden.

4.6 Das Mandat der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder wird beendet durch
das Enden der Mitgliedschaft bzw. Ausscheiden aus der KITA,
durch Rücktritt
Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Teilnahmeberechtigte Vorstandsmitglieder können durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einstimmig oder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden .

4.7 Inhalt und Ergebnisse der in der Regel nicht-öffentlichen Vorstandssitzungen sollen in einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden, das die KITA-Mitglieder einsehen können.

4.8 Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder und unter Nennung des Tagesordnungspunktes ist eine außerordentliche Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

4.9 Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollen für vom Vorstand festgelegte Ressorts wie Finanzen, Personal, Beiträge, Zuschüsse/Behördenkontakte, Innenorganisation, Öffentlichkeitsarbeit hauptverantwortlich zuständig sein. Der Vorstand kann hierzu ein Organigramm erstellen. Die Übernahme der einzelnen Ressorts entscheidet der Vorstand einvernehmlich mit den hierfür in Frage kommenden Vorstandmitgliedern. Ausscheidende Vorstandmitglieder sollen das jeweilig nachfolgenden Vorstandsmitglied in das Ressort und die damit verbundenen Aufgaben einarbeiten sowie die hierfür notwendigen Unterlagen vollständig übergeben.

4.10 Der Vorstand bestimmt Inhalt und Form der Aufnahmeanträge unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Vorschriften der Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Erziehungsgruppen

5.1 Im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung regeln die Erziehungsgruppen ihre Angelegenheiten autonom. Alle drei bis sechs Wochen soll mindestens ein Elternabend stattfinden, den die Eltern der Gruppe mehrheitlich, ansonsten die leitende Bezugsperson der Gruppe festlegen. Über den Elternabend soll ein schriftliches Protokoll geführt werden. Die Teilnahme an den Elternabenden ist Pflicht.

5.2 Aus der Erziehungsgruppe sollen ein oder - soweit vom Vorstand gebilligt- zwei Elternteile für den Vorstand gewählt werden. Die Elternvorstände sollen die Gruppe und deren Interessen beim Vorstand vertreten sowie die Gruppe über die Vorstandsarbeit informieren.

6. Erziehungsrat

6.1 Bei Bedarf wird vom Vorstand oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung ein Erziehungsrat einberufen. Bei Einberufung wird ein spezifisches pädagogisches, für die KITA relevantes Thema festgelegt, das der Erziehungsrat behandeln soll. Die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen sollen in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll festgehalten und den Mitgliedern mitgeteilt werden.

6.2 Der Erziehungsrat wird aus Mitgliedern sowohl der Bezugspersonen als auch der Eltern zusammengestellt. Pro KITA-Gruppe soll in der Regel ein Elternvertreter teilnehmen. Soweit nicht bei der Einberufung anders festgelegt, bestimmen Bezugspersonen bzw. die einzelnen Gruppen untereinander, wer am Erziehungsrat teilnehmen soll.

7. Alumni-Mitgliedschaft

7.1. Alumni-Mitglieder sind passive Mitglieder und haben ein Teilnahme- und Rederecht an bzw. in der Mitgliederversammlung. Ein Recht auf Kinderbetreuung besteht für Alumni-Mitglieder nicht. Die Form, Höhe und Zahlungsweise der Beiträge, Gebühren und sonstigen Verpflichtungen der Alumni-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7.2 Die Alumni-Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allgemeinen (nicht die Kindererziehung oder -betreuung betreffenden) Veranstaltungen der KITA, beispielsweise dem Sommerfest. Über diese Veranstaltungen werden die Alumni-Mitglieder angemessen informiert, etwa durch E-mail oder auf der KITA Internetseite.

7.3. Die Alumni-Mitglieder haben das Recht aus ihrem Kreis Beiräte zu bilden, die den KITA Vorstand im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse unverbindlich beraten können.

7.4 Alumni-Mitglieder dürfen den Kindergarten für private Veranstaltungen nutzen, nach Absprache und Verfügbarkeit sowie gegen eine Unkostenbeteiligung.